

# Markt Meitingen



## Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (SNS) im Markt Meitingen

### - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Meitingen folgende

## Satzung

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast des Marktes Meitingen (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung).

### § 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Altkleidercontainer (siehe Anlage),

(4) Die Standorte nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Marktes Meitingen.

(2) Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden (Art. 71a-71e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet der Markt Meitingen innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Markt Meitingen nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

(5) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

### **§ 4 Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Meitingen gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 5 Zulassung**

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher beim Markt Meitingen gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 7 Erlaubnis; Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen;
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 8 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Meitingen anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen unbestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Meitingen Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 9 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt Meitingen kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt Meitingen kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, verkehrssicher zu schließen und dem Markt Meitingen schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Meitingen.
- (3) Ereignen sich durch die Sondernutzung oder in deren ursächlichem Zusammenhang Verkehrsunfälle oder Personenschäden, so hat der Erlaubnisnehmer die Haftung in vollem Umfang zu übernehmen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Meitingen aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- und Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Meitingen als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt Meitingen kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 12 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft

**Meitingen, 26.06.2018**

**Bekanntgemacht am  
27.06.2018**



**Markt Meitingen**

Dr. Higl  
1. Bürgermeister

## **Anlage zur Sondernutzungssatzung – SNS –**

Altkleidercontainer nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der SNS sind an folgenden Standorten zugelassen:

Altkleidercontainer dürfen im öffentlichen Straßenraum ausschließlich an vorhandenen Wertstoffinseln im Hoheitsbereich des Marktes Meitingen aufgestellt werden.

An jedem Standort sind jeweils nur max. 2 Altkleidercontainer zur Aufstellung zugelassen, sofern dies aufgrund der Örtlichkeit (z.B. ausreichend vorhandene, befestigte Stellfläche) im öffentlichen Verkehrsraum möglich ist.

Die Vergabe der Containerstandorte erfolgt für 3 Jahre. Ein Wechsel der Aufsteller erfolgt turnusgemäß.

Für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind für jeden Container im öffentlichen Straßenraum die Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS - zu bezahlen.